

Stand
01.2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jenny Science AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nichts anderes zwischen dem Besteller und Jenny Science AG schriftlich vereinbart wird.
- 1.2 Das Schweigen von Jenny Science AG auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu diesen. Derartigen anderen Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers, inkonsistent mit oder ablehnend zu den Bedingungen der Jenny Science AG, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von Jenny Science AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
- 1.3 Die AGB gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Verträgen um eine Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder anderen Leistungen handelt.
- 1.4 Diese AGB werden von Kunden wie auch von Lieferanten stillschweigend akzeptiert.

2. Offerten

Die Offerten von Jenny Science AG sind zwei Monate ab Angebotsdatum gültig, der Zwischenverkauf bleibt jedoch vorbehalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich.

- 3.2 Bestellungen werden innerhalb von zwei Wochen seit Zugang vom Besteller schriftlich bestätigt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Jenny Science AG bestimmt die Form und die Versandart der Auftragsbestätigung.
- 3.4 Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von Jenny Science AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

4. Preise

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk von Jenny Science AG, ausschliesslich Versandkosten und Verpackung, gemäss FCA Rain, Incoterms® 2020.
- 4.2 Eine anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz separat berechnet und ist vom Besteller zu bezahlen.
- 4.3 Die durch Änderungswünsche des Bestellers entstehenden Mehrkosten, werden dem Besteller in Rechnung gestellt, auch dann, wenn Jenny Science AG solchen Änderungen zustimmt.
- 4.4 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen/behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so ist die

- Jenny Science AG berechtigt Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.
- 4.5 Die Jenny Science AG ist berechtigt die Preise jederzeit anzupassen.
- 5. Annullierung und Rücksendungen**
- 5.1 Die Annullation von erteilten Aufträgen oder die Rücknahme von bestellten und ausgelieferten Waren kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Jenny Science AG und unter Verrechnung des geleisteten Aufwandes erfolgen.
- 5.2 Die Ware ist in den Originalverpackungen zurück zu senden.
- 5.3 Software kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden
- 6. Zahlungen**
- 6.1 Sofern nichts anders vereinbart, sind die Rechnungen von Jenny Science AG nach Erhalt sofort fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug.
- 6.2 Zahlungen sind auf eines der in der Rechnung aufgeführten Konti zu leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag einem dieser Konti gutgeschrieben ist und der Jenny Science AG zur freien Verfügung steht. Die im Zusammenhang mit der Zahlung entstehenden Bankspesen sind vom Besteller zu übernehmen.
- 6.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 8% p. a. zu entrichten.
- 6.4 Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, behält sich die Jenny Science AG das Recht vor, keine Ware mehr an den Besteller zu liefern.
- 6.5 Die Jenny Science AG behält sich das Recht vor, die Zahlungskonditionen jederzeit anzupassen.
- 7. Forderungsabtretung**
- Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Einwilligung von Jenny Science AG.
- 8. Leihweise-Konditionen**
- 8.1 Werden Produkte und/oder Leistungen als Testsysteme oder für Vorführungen von Jenny Science AG leihweise einem Besteller zur Verfügung gestellt, gelten die von Jenny Science AG individuell gestellten schriftlichen Konditionen.
- 8.2 Die Entscheidung ob Produkte und/oder Leistungen die Bedingungen für eine leihweise Vergabe erfüllen, liegt bei dem alleinigen Ermessen von Jenny Science AG.
- 8.3 Weisen ausgeliehene Geräte nach der Rückgabe Fehler auf, sind beschädigt oder es fehlen Teile, dann wird die Instandhaltung dem Besteller verrechnet.
- 8.4 Wird die leihweise Ware nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, behält sich Jenny Science AG das Recht vor, den Wert der Ware dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 8.5 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Jenny Science AG.
- 8.6 Die Jenny Science AG behält sich das Recht vor, die Leihweise-Konditionen jederzeit anzupassen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- Die Jenny Science AG bleibt Eigentümer der gesamten Ware, bis Jenny Science AG die vereinbarte Zahlung vollständig erhalten hat. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und

überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

10. Fracht und Verpackung

- 10.1 Die Waren werden nach Ermessen von Jenny Science AG verpackt und deren Verpackung entsprechend verrechnet.
- 10.2 Der Besteller hat die Kosten für eine all-fällige Transportversicherung selbst zu tragen.
- 10.3 Die Jenny Science AG ist berechtigt, die Auswahl der Transportfirmen mit zu bestimmen.

11. Lieferbedingungen

- 11.1 Lieferbedingungen gemäss FCA Rain, Incoterms® 2020.
- 11.2 Die Lieferfrist auf der Offerte dient als Richtwert, massgebend ist der Auslieferungstermin auf der Auftragsbestätigung exklusive Transportzeit.
- 11.3 Transportdauer hängt von der gewählten Versandmethode des beauftragten Spediteurs ab und wird von Jenny Science AG weder gewährleistet noch beeinflusst.
- 11.4 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. deren Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.
- 11.5 Sofern Lieferungen auch handelsübliche Softwareprogramme samt zugehöriger Dokumentation umfasst, gelten hierfür ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 11.6 Die Lieferfrist kann sich angemessen verlängern:
 - Wenn Jenny Science AG die Angaben, die für die Vertragserfüllung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Besteller nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine

Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.

- Wenn Hindernisse auftreten, die Jenny Science trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei Jenny Science AG, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; Aufruhr, Mobilmachung, Krieg, Arbeitskonflikte, Aussperrungen, Streiks, Unfälle und andere erhebliche Betriebsstörungen; Epidemien, Naturereignisse, terroristische Aktivitäten. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle für eine entsprechende Anpassung des Vertrages Hand bieten.
 - Wenn der Besteller oder von ihm beizugezogene Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
 - 11.7 Grundsätzlich verlängert sich die Frist um die Dauer der genannten Behinderungen, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von höchstens drei Monaten.
 - 11.8 Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
 - 11.9 Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den Ausdrücklich genannten.
- ## 12. Gewährleistung, Haftung für versteckte Mängel
- 12.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) für den Liefergegenstand 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab dem Werk von Jenny Science AG.

- 12.2 Jenny Science AG wird die mitgeteilten Mängel nach Wahl durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich beheben. Der Besteller hat Jenny Science AG die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 12.3 Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile in das Eigentum von Jenny Science AG über.
- 12.4 Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Jenny Science AG nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 12.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Die beanstandeten Teile sind auf Verlangen zuzustellen. Die Kosten für Ausbau, Transport und Wiedereinbau solcher Teile sind vom Besteller zu übernehmen.
- 12.6 Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenfalls vorzeitig, wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Jenny Science AG nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.7 Von der Gewährleistungspflicht und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Jenny Science AG ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Jenny Science AG nicht zu vertreten hat.
- 12.8 Voraussetzung für eine Gewährleistung bei fehlerhaften Softwareprogrammen ist, dass der Fehler in der unveränderten Originalfassung des betreffenden Softwareprogrammes reproduzierbar und überdies möglichst detailliert dokumentiert ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial umfasst die Gewährleistung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 12.9 Grundsätzlich kann die Jenny Science AG bestimmen, welche Leistungen gewährleistet sind und welche nicht.
- 12.10 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferung oder Leistung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser die ausdrücklich genannten.
- 13. Reparaturen**
- 13.1 Für Reparaturen gibt es nachstehende Varianten:
- Eine Reparatur in Kulanz ohne Kosten;
 - eine Reparatur mit Kostenvoranschlag vorab. Für die Analyse und den Kostenvoranschlag wird ein Pauschalpreis pro Gerät verrechnet. Dieser Betrag muss bezahlt werden, auch wenn die Reparatur nicht gewünscht wird. Wird das Gerät repariert, wird der effektive Reparaturpreis mindestens aber der Pauschalpreis verrechnet.
- 13.2 Auf das Verlangen des Bestellers kann eine Reparatur direkt ohne Kostenvoranschlag durchgeführt werden. Das Gerät wird schnellst möglichst repariert und die effektiven Reparaturkosten werden dem Besteller verrechnet.
- 13.3 Auf Teile, die bei der Reparatur neu eingesetzt wurden, gewährt die Jenny Science AG eine Garantie von einem Jahr ab Datum der Reparaturausführung.
- 13.4 Verpackung- und Transportkosten werden von dem Besteller übernommen.

13.5 Jenny Science AG behält sich das Recht vor Verpackung- und Transportkosten von Reparaturen in Kulanz- und Garantiefällen dem Besteller in Rechnung zu stellen.

14. Weitere Haftung

14.1 Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

14.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht insoweit zwingendes Recht entgegensteht.

15. Übergang von Nutzen und Gefahr

15.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

15.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Jenny Science AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, der Besteller in Annahmeverzug ist oder Jenny Science AG noch andere Leistungen, z.B. Übernahme der Versandkosten, Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

16. Prüfung und Abnahme

16.1 Die Lieferung wird bei Jenny Science AG soweit üblich vor Versand geprüft.

16.2 Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese separat zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

16.3 Die Durchführung einer besonderen Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

16.4 Der Besteller hat Lieferung und Leistung innert 14 Tagen zu prüfen und Jenny Science AG eventuelle Mängel, fehlende Komponenten, fehlerhafte Stückzahl etc. unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Besteller dies, so gelten Lieferung und Leistungen – unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel – als genehmigt.

17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

17.1 Die Vertragserfüllung von Jenny Science AG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

17.2 Der Besteller hat bei Weitergabe der von Jenny Science AG gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Jenny Science AG erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und international (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Besteller dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Europäischen

Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

- 17.3 Der Besteller stellt Jenny Science AG von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten Jenny Science AG gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontroll-rechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

18. Inbetriebnahme

- 18.1 Grundsätzlich liegt die Inbetriebnahme der von Jenny Science AG gelieferten Ware sowie allfällige damit im Zusammenhang stehenden Kosten in der Verantwortung des Bestellers.
- 18.2 Auf Verlangen des Bestellers bietet Jenny Science AG fachmännische Unterstützung an, die je nach Grösse des Aufwandes nach Ermessen von Jenny Science AG dem Besteller in Rechnung gestellt werden kann.

19. Prospekte und technische Unterlagen

Werbeprospekte und – Kataloge sowie technische Unterlagen in physischer oder digitaler Form (Internet oder E-Mail) sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.

20. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen

- 20.1 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Besteller

und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen.

- 20.2 Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Jenny Science AG interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Jenny Science AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offengelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1 Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
- 21.2 An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was Jenny Science AG und der Besteller gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Klauseln und ihrer späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn Jenny Science AG diesen Punkt beim Abschluss des gemeinsamen Vertrages bedacht hätten.
- 21.3 Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Mass der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Mass am nächsten kommenden rechtlichen Mass zu vereinbaren.

22. Compliance

Der Besteller ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) zu beachten und weder passiv noch aktiv, direkt oder

indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung, Bestechung, Betrugs, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder wegen Insolvenzstraftaten führen könnten. Im Falle der Zuwiderhandlung steht Jenny Science AG im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Besteller bestehenden Verträge und der Abbruch der Geschäftsverbindung zu und ist zum Schadenersatz berechtigt.

23. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

24. Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Besteller und Jenny Science AG ist Luzern. Die Jenny Science AG ist berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu belangen.

25. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Jenny Science AG behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.